

An die  
Stadtgemeinde Klosterneuburg  
GA I/3 Umweltschutz

Rathausplatz 1  
3400 Klosterneuburg

Tel.: 02243/444/353

Eingangsstempel:

## FÖRDERUNGSANSUCHEN

um Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer

- Solaranlage
- Wärmepumpenanlage
- Photovoltaikanlage
- Biomasseanlage

gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2018

*Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass Ihr Ansuchen **nur bearbeitet werden kann, wenn Sie diesen Fragebogen vollständig und richtig ausfüllen** sowie die im Pkt. 8 angeführten **Unterlagen beilegen**. Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden.*

*Bei eventuellen Mehrfachförderansuchen (bei Bund / Land & Gemeinde) ist vom Förderungswerber eine **Abklärung der Zulässigkeit** bei den Fördergebern vorzunehmen.*

### 1. Daten des/der Förderungswerbers/in:

Name:.....

Geb. Datum: .....

Wohnanschrift: .....

Zustelladresse (nur ausfüllen, falls nicht ident mit Wohnanschrift): .....

.....

Tagsüber telefonisch erreichbar unter: .....

E-Mail Adresse: .....

Standort der errichteten Anlage:

Straße: ..... KG: .....

Grundstücksnummer: ..... EZ: .....

2. **Daten des/der Liegenschaftseigentümers/in:**

Name:.....

Geb. Datum: .....

Wohnanschrift:.....

3. **Ihr Kreditinstitut und Ihre Kontonummer, auf welches eine eventuelle Förderung überwiesen werden soll:**

Bankinstitut: .....

IBAN: .....

4. **Beschreibung des Vorhabens**

- a) Kollektorfläche (Solar- und Photovoltaikanlage) .....m<sup>2</sup>
- b) Anlagenleistung .....

5. **Höhe der Kosten** .....€

6. **Errichtung der Alternativenergieanlage** (bitte Datum: Beginn – Ende eintragen)

.....

7. Vom **Förderungswerber** oder für die **Wohneinheit** wurde in den **vergangenen 10 Jahren** eine Förderung für Alternativenergieanlagen bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg beantragt nein / ja am ..... für .....

**8. Gemäß den Förderungsrichtlinien vom 14.12.2018 sind diesem Ansuchen folgende Unterlagen angeschlossen:**

- Saldierte Rechnungen bzw. sonstige Bestätigung für die Bezahlung der Rechnung (z.B. Zahlschein samt bestätigendem Kontoauszug) in Kopie
- Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten betreffend die Errichtung einer Solar-, Wärmepumpen-, Photovoltaik- und/oder Biomasseanlage.
- Fotos der Anlage
- Bei Selbstmontage sind eine Fotodokumentation (Zustand vor, während und nach den Bauarbeiten) und eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten beizulegen
- Nachweis des Hauptwohnsitzes (Meldezettel) in Kopie
- schriftliche Zustimmung aller Hauseigentümer/innen für den Fall, dass der/die Förderungswerber/in nicht Eigentümer/in des Objektes ist.

**9. Der/Die Förderungswerber/in bestätigt:**

- dass die Förderungsrichtlinien vom 14.12.2018 zustimmend zur Kenntnis genommen werden.
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.
- die Einhaltung aller baubehördlichen Vorschriften hinsichtlich der gesetzten Maßnahmen.
- dass ihm/ihr die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Klosterneuburg – auch abrufbar unter [www.klosterneuburg.at](http://www.klosterneuburg.at) – zur Kenntnis gelangt ist.

**Informationen zum Datenschutz**

Mit dem Ansuchen geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Erledigung Ihres Anliegens, sohin je nach Antrag

- die Erfüllung der jeweils uns obliegenden gesetzlichen Verpflichtung bzw.
- die Kontaktaufnahme und ein allfälliger Abschluss einer Vereinbarung, deren Planung, Erfüllung und Verwaltung sowie die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten bzw.
- die Kontaktaufnahme und die Wahrnehmung bzw. Erfüllung der Rechte und Pflichten aus der Geschäftsbeziehung, deren Erfüllung und Verwaltung.

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie das Recht, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at>) zu erheben, zu.

Detaillierte Informationen zum Datenschutz und zum Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Klosterneuburg, auch abzurufen unter [www.klosterneuburg.at](http://www.klosterneuburg.at) unter der Rubrik „Datenschutz“.

Klosterneuburg, am .....

.....  
Unterschrift des/der Förderungswerbers/in

Anhang:

### **Förderungsrichtlinien:**

Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden!

Zur Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Solaranlage, Biomasseanlage, Wärmepumpenanlage jeweils zur Warmwasseraufbereitung und/oder für Raumheizzwecke, für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung, sowie für die Durchführung energiesparender baulicher Maßnahmen für im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg gelegene, behördlich bewilligte Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen.

#### **I. Gegenstand der Förderung**

Für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und erneuerbarer Energiequellen, sowie für die Durchführung energiesparender baulicher Maßnahmen, gewährt die Stadt Klosterneuburg gemäß nachfolgenden Richtlinien über Antrag, nach Genehmigung des Bürgermeisters, Zuschüsse. Diese Förderungen sind unabhängig von einer gleichartigen Förderung des Landes und sind einmalige Barzuschüsse.

#### **II. Förderungsvoraussetzungen**

Das Ansuchen um Förderung ist mittels ausgefüllten Formblattes unter Vorlage der saldierten **Rechnungen**, einer **Bestätigung** der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit und **Fotos** bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg einzureichen.

Bei Selbstmontage sind eine Fotodokumentation (Zustand vor, während und nach den Bauarbeiten) und eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit beizulegen.

Die Erstinbetriebnahme der Alternativenergieanlagen (gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert) bzw. die Fertigstellung der jeweiligen energiesparenden baulichen Maßnahme darf höchstens ein **halbes Jahr** vor Einreichung des Förderungsansuchens erfolgt sein.

Eine Förderung für die Durchführung energiesparender baulicher Maßnahmen kann nur für Wohnhäuser gewährt werden, die bei Antragstellung **älter als 20 Jahre** sind (Datum der Baubewilligung).

Der Förderungswerber hat seinen Hauptwohnsitz in Klosterneuburg bei der Einreichung des Förderungsansuchens mit dem **Meldezettel** nachzuweisen. **Ausnahme:** Siehe Pkt. II letzter Absatz.

Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes an welchem die zu fördernde Anlage errichtet, oder die energiesparenden baulichen Maßnahmen durchgeführt wurden, so ist die **schriftliche Zustimmung** des Hauseigentümers nachzuweisen.

Bei energiesparenden Maßnahmen ist eine Berechnung des **U-Wertes** der Sanierungsflächen erforderlich und hinzuzufügen.

Maßnahmen können nur dann gefördert werden, wenn durch die Sanierung die U-Werte der geltenden OIB-Richtlinie nicht überschritten werden.

Die jeweils geltenden Bestimmungen der NÖ Bauordnung und der NÖ Bautechnikverordnung sind einzuhalten.

Einzelöfen wie Pellets-, Kamin- oder Speicheröfen sind aufgrund der erhöhten Feinstaubemission **nicht** förderungswürdig.

Unvollständige Ansuchen können nicht bearbeitet werden. **Fehlende Unterlagen** sind innerhalb von **30 Tagen** nach Verständigung zu vervollständigen, ansonsten gilt das Ansuchen als zurückgezogen. **Ausnahme:** Bei Neubauten und umfassenden Zu- und Umbauten ist der Hauptwohnsitz in Klosterneuburg spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Vorlage der vollständigen Fertigstellungsanzeige nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, gilt das Ansuchen ebenfalls als zurückgezogen.

### III.

#### Kontrolle durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg

Sachbearbeitern der Stadtgemeinde Klosterneuburg steht das Recht zu, zu fördernde Anlagen oder durchgeführte Dämmmaßnahmen an Ort und Stelle zu begutachten. Nach Prüfung des Förderobjektes erfolgt die Auszahlung des einmaligen Zuschusses auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto.

### IV.

#### Höhe des Förderungsbetrages

- Sonnenkollektor-, Biomasse -, Wärmepumpen - und Photovoltaikanlagen: **10%** der nachgewiesenen Investitionskosten, maximal jedoch **€ 350,-**
- Wärmedämmmaßnahmen: Förderung pro „ m<sup>2</sup> “
  - Oberste Geschoßdecke: € 3,- maximal jedoch € 300,-
  - Außenmauern: € 6,- maximal jedoch € 500,-
  - Dachschräge: € 5,- maximal jedoch € 300,-
  - Kellerdecke: € 3,- maximal jedoch € 200,-
  - Fenster- und Glastausch: € 20,- maximal jedoch € 300,-

Wird eine **Kombination aus mehreren Alternativenergieanlagen** eingereicht, wird der höchste Förderbetrag zu 100% (maximal € 350,-) und der/die weitere/n mit jeweils 20% des jeweils errechneten Förderbetrages (maximal jeweils € 70,-) bemessen. Kommt es zu einer weiteren (späteren) Einreichung einer Anlage nachdem bereits eine Anlage eingereicht wurde, kommt ebenfalls die 20% Bewertung des errechneten Förderbetrages (maximal € 70,-) zur Anwendung.

Hingewiesen wird, dass nur jener Förderbetrag zur Auszahlung kommen kann, der zum Zeitpunkt der Genehmigung des Bürgermeisters in den jeweils geltenden Förderrichtlinien festgelegt ist.

Eine Förderung pro Anlage und/oder pro Maßnahme kann pro **Person** und/oder pro **Wohninheit** erst wieder nach Ablauf von 10 Jahren ab gewährter und ausbezahlter Förderung in Anspruch genommen werden und ist letzteres auch auf bereits zuerkannte Förderungen anzuwenden.

### V.

#### Schlussbestimmung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Klosterneuburg. Auf die Gewährung dieser Förderung besteht weder ein gesetzlicher, noch ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Bedeckung. Falsche Angaben können zu einer Rückforderung der bereits erhaltenen Förderung führen. Diese Förderungsrichtlinien treten ab dem **15. Dezember 2018** in Kraft.

### VI.

#### Übergangsbestimmung

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinien anhängigen Ansuchen um Förderung für Alternativenergieanlagen und energiesparender baulicher Maßnahmen sind nach diesen ab 15. Dezember 2018 geltenden Förderungsrichtlinien zu behandeln.

INTERNE VERMERKE DER STADTGEMEINDE KLOSTERNEUBURG

- bestehen **Abgabenrückstände** O ja O nein
- wenn ja, welche? € .....
- ..... € .....
- Hauptmeldung O ja O nein
- Rechnungen und Rechnungsbelege vorgelegt O ja O nein
- Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorgelegt O ja O nein
- Fotos vorgelegt O ja O nein
- Fotodokumentation und Bestätigung einer  
Fachfirma bei Selbstmontage vorgelegt O nicht erforderlich O ja O nein
- 6 Monate Einreichfrist nach Fertigstellung eingehalten O ja O nein
- Meldezettel vorgelegt O ja O nein
- Ausnahme: Hauptmeldung wird erst vorgelegt O ja O nein
- Zustimmung des Eigentümers vorgelegt O nicht erforderlich O ja O nein
- Unterlagen komplett O ja O nein
- Unterlagen wurden fristgerecht nachgereicht O nicht erforderlich O ja O nein
- In den letzten 10 Jahren wurden Förderungen gewährt O ja O nein

Berechnung der Förderung:

Kosten der **Investition 1** € .....

davon 10% € ..... max. € 350,-

Kosten der **Investition 2** € .....

davon 10% & davon 20% € ..... € ..... max. € 70,-

Kosten der **Investition 3** € .....

davon 10% & davon 20% € ..... € ..... max. € 70,-

Kosten der **Investition 4** € .....

davon 10% & davon 20% € ..... € ..... max. € 70,-

die Förderung beträgt € .....

Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/522000-768140

Klosterneuburg, am .....

Sachbearbeiter/in

Das Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Errichtung einer Solar-,  
Wärmepumpen-, Photovoltaik- und/oder Biomasseanlage im Gemeindegebiet der  
Stadtgemeinde Klosterneuburg von Frau/Herrn

.....  
wird gemäß der Förderungsrichtlinien vom 14.12.2018 **genehmigt** und eine Förderung  
in der Höhe von €..... zuerkannt.

Klosterneuburg, am .....

.....  
Bürgermeister